

ORMCO

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 21. September 2009

KAPITEL 1

Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

ULTRA FLUX

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

Orthodontisches Flussmittel.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens (Name, Adresse und Telefonnummer)

ORMCO B.V.

Basicweg, 20

NL 3821 BR AMERSFOORT (NIEDERLANDE)

00-800-3032-3032

1.4 Notrufnummer(gemäß EG-Direktive 99/45/EG, Artikel 17)

+39.081.8508.325 (08.00-17.00, MEZ (GMT+1))

E-Mail-Adresse: safety@kerrhawe.com

KAPITEL 2

Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes/der Zubereitung(gemäß Direktive 67/548/EWG & 99/45/EG)

Toxisch, ätzend.

2.2 Andere Gefahren

Keine.

KAPITEL 3

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

(gemäß Direktiven 67/548/EWG, 99/45/EG & 2001/58/EG)

3.1 Gefährliche Inhaltsstoffe

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	%	GEFAHREN SYMBOLE	R-SÄTZE	CAS-NR.	EINECS-Nr.
Kaliumhydrogendifluorid	20-30	T; C	25-34	7789-29-9	232-156-2

3.2 Andere ungefährliche Inhaltsstoffe

Polymere Bindemittel.

KAPITEL 4**Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- 4.1 Nach Augenkontakt: Mindestens 30 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen, auch unter den Augenlidern. Einen Arzt zu Rate ziehen. Benzalkoniumchlorid darf nicht an den Augen angewendet werden.
- 4.2 Nach Hautkontakt: Sofort mindestens 15 Minuten mit kaltem Wasser spülen, danach gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- 4.3 Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen. Falls das Problem anhält, Arzt hinzuziehen.
- 4.4 Nach Verschlucken: Einen Arzt zu Rate ziehen.

KAPITEL 5**Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

- 5.1 Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, chem. Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid.
- 5.2 Ungeeignete Löschmittel: Unbekannt.
- 5.3 Spezielle Maßnahmen zur Brandbekämpfung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- 5.4 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
Kein Brand- oder Explosionsrisiko, bei einem Brand können aber toxische und ätzende Fluorverbindungen freigesetzt werden.
- 5.5 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Bei Rauchentstehung ist ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen.

KAPITEL 6**Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Geeignete Handschuhe tragen.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in den Untergrund/das Erdreich, die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- 6.3 Rückgewinnungsverfahren: Keine speziellen.

KAPITEL 7**Handhabung und Lagerung** (gemäß Artikel 5 der Direktive 98/24/EG)

- 7.1 Hinweise zum sicheren Umgang: Falls Dämpfe entstehen, muss geeigneter Atemschutz getragen werden.
- 7.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
- 7.3 Lagerbedingungen: Bei Raumtemperatur lagern.
- 7.4 Anforderungen an Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.
- 7.5 Zusammenlagerungshinweise: Kontakt mit starken Säuren und Basen vermeiden.
- 7.6 Umweltschutzmaßnahmen: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- 7.7 Weitere Vorsichtsmaßnahmen: Vorschriftsmäßig verwenden.

KAPITEL 8	
Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen	
8.1 Expositionsgrenzwerte:	<u>TWA/TLV</u> : 2,5 mg/m ³ (als Fluorsalze)
<u>8.2 Maßnahmen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition</u>	
8.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition: (gemäß Direktive 89/686/EWG & Artikel 4 der Direktive 98/24/EG)	
Lüftung:	<u>Lokale Absaugeinrichtung</u> : Allgemeine und lokale Absaugeinrichtungen, die erforderlich sind, um die Kontaminationen im Rahmen zu halten. <u>Spezielle Lüftungseinrichtung</u> : Nicht zutreffend. <u>Mechanischer (allgemeiner) Luftaustausch</u> : Ausreichend, um die Dämpfe unter TLV zu halten. <u>Andere Lüftungseinrichtung</u> : Nicht zutreffend.
Atemschutz:	Falls eine Überschreitung der Grenzwerte (TLV) möglich ist, ist geeigneter Atemschutz zu tragen.
Handschutz:	Schutzhandschuhe werden NICHT empfohlen, sie könnten Flussmittel aufnehmen. Indirekter Augenschutz ist zu tragen (Schilde, usw.)
Augenschutz:	Schutzbrille.
Körperschutz:	Vorschriftsmäßig verwenden und persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen einhalten. Zu diesen Verhaltensweisen gehört auch den unnötigen Kontakt mit Materialien zu vermeiden.
Andere Schutzausrüstung:	Laborkittel oder Schürze wird empfohlen.
<u>Die in diesem Kapitel aufgelisteten Maßnahmen sind als Empfehlungen aufzufassen und sind NICHT verpflichtend (89/656/EWG)</u>	
8.2.2 Maßnahmen zur Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Nicht zutreffend.	

KAPITEL 9	
Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1 Allgemeine Angaben	
<u>Aussehen (Erscheinungsbild)</u> : Weiße Paste	<u>Geruch</u> : geruchlos
9.2 Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
<u>pH-Wert</u> : Nicht bestimmt (n.b.)	<u>Relative Dichte</u> : Nicht zutreffend
<u>Siedepunkt</u> : Nicht bestimmt	<u>Spezifisches Gewicht (H₂O = 1)</u> : 1,12 g/ml
<u>Flammpunkt</u> : Nicht zutreffend (n.z.)	<u>Löslichkeit</u> : Nachweisbar
<u>Entzündbarkeit</u> : Nicht bestimmt.	<u>Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser</u> : n.b.
<u>Untere Explosionsgrenze</u> : Nicht bestimmt	<u>Viskosität</u> : Nicht bestimmt
<u>Obere Explosionsgrenze</u> : Nicht bestimmt	<u>Dampfdichte (Luft = 1)</u> : Nicht zutreffend (n.z.)
<u>Brandfördernde Eigenschaften</u> : Nicht bestimmt	<u>Verdampfungsgeschwindigkeit (n-Butanol = 1)</u> : n.z.
<u>Dampfdruck</u> : Nicht zutreffend	<u>Schmelzpunkt</u> : 426,7 °C (800°F)
9.3 Sonstige Angaben (gemäß Direktive 94/9/EG):	
<u>Mischbarkeit</u> : Nicht zutreffend	<u>Leitfähigkeit</u> : Nicht zutreffend
<u>Fettlöslichkeit</u> : Nicht zutreffend	<u>Gasgruppe</u> : Nicht zutreffend

KAPITEL 10
Stabilität und Reaktivität

Stabilität: Stabil.

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Erhitzung über 107 °C (225°F) vermeiden.

10.2 Zu vermeidende Stoffe: Starke Säuren und Basen.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Toxische und ätzende Fluorverbindungen.

Weitere Angaben:

Gefährliche Polymerisationsprodukte: Tritt nicht ein

Sicherheitsrelevanz falls sich das Aussehen ändert: Unbekannt

Stabilisatoren: Das Produkt enthält keine Stabilisatoren.

Kapitel 11
Toxikologische Angaben

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung):
Keine.

Wirkung und Gefahren bei Augenkontakt: Kann Reizungen und Verbrennungen verursachen.

Wirkung und Gefahren bei Hautkontakt: Hautkontakt kann Verbrennungen verursachen, die nicht sofort schmerzhaft oder erkennbar sind. Kann durch die Haut aufgenommen werden und zu systemischen Vergiftungserscheinungen führen.

Wirkung und Gefahren bei Einatmen: Kann Reizungen der Atemwege und Schleimhäute verursachen.

Wirkung und Gefahren bei Verschlucken: Verschlucken: kann Bauchschmerzen, Diarrhoe und Erbrechen.
Verschlucken größerer Mengen dieses Stoffes kann tödlich sein.

Effekte einer längerfristigen Exposition: Unbekannt.

Toxikokinetische Wirkungen: Unbekannt.

Stoffwechselwirkungen: Unbekannt.

Toxikologische Angaben zu den Inhaltsstoffen:

Keine.

KAPITEL 12**Umweltbezogene Angaben**

Das Produkt besitzt eine erhebliche Toxizität für Wasserorganismen und stellt eine erhebliche Gefährdung für Trink- und Grundwasser dar.

12.1 Ökotoxizität: Nicht verfügbar

12.2 Mobilität: Nicht verfügbar

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht verfügbar.

12.4 Bioakkumulationspotenzial: Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften: Nicht verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Nicht verfügbar

Daten zur aquatischen Toxizität der Inhaltsstoffe:

Keine.

KAPITEL 13**Hinweise zur Entsorgung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

KAPITEL 14**Angaben zum Transport**14.1 Seeschiffstransport (IMDG)

UN-Nr.: 2923 Klasse: 8 (6.1) Verpackungsgruppe: III
EMS-Nr.: F-A, S-B Mengenbeschränkung: 5 kg;
Laderaum/Trennung: Kategorie B (getrennt von Nahrungsmitteln);
Offizielle Benennung für die Beförderung: Ätzender Feststoff, toxisch, n. w. s.

14.2 Lufttransport (ICAO/IATA)

UN-Nr.: 2923 Klasse: 8 (6.1) Verpackungsgruppe: III Etikett: 8 + 6.1
Maximal zulässige Menge: 25 kg (Passagierflugzeug); 100 kg (nur Frachtflugzeug);
Mengenbeschränkung: 5 kg
Offizielle Benennung für die Beförderung: Ätzender Feststoff, toxisch, n. w. s.

14.3 Landtransport (ADR/RID)

UN-Nr.: 2923 Klasse: 8 (6.1) Verpackungsgruppe: III Etikett: 8 + 6.1
Mengenbeschränkung: LQ24 (6 kg/30 kg für kombinierte, 2 kg/20 kg für verbundene Behälter/Paletten).
Offizielle Benennung für die Beförderung: Ätzender Feststoff, toxisch, n. w. s.



KAPITEL 15 (Klassifizierung gemäß Direktive 67/548/EWG & 99/45/EG)**Rechtsvorschriften**Risikosätze aller Bestandteile

- 25 Toxisch bei verschlucken.
34 Verursacht Verbrennungen.

Sicherheitssätze aller Bestandteile

- 1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Kapitel 16**Sonstige Angaben**16.1 Andere Risikosätze aller Bestandteile

Keine

16.2 Quellen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verwendet wurden:

European Chemicals Bureau (ECB – www.ecb.jrc.it)
European chemical Substances Information System (ESIS - www.ecb.jrc.it/esis)
A.C.G.I.H. (www.acgih.org)
N.I.O.S.H. (www.cdc.gov/niosh/)
O.S.H.A. (www.osha.gov/)
U.E. (www.europa.eu/index_it.htm)
I.A.R.C. (www.iarc.fr/)
N.T.P. (www.ntp.niehs.nih.gov)

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft:

67/548/EEC:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
99/45/EC:	Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
2001/58/EC:	Zweite Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen (Artikel 14 der Richtlinie 99/45/EG) und für gefährliche Stoffe (Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG).
89/656/EEC:	Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 (1) der Richtlinie 89/391/EWG).
89/686/EEC:	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen.
94/9/EC:	Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
98/24/EC:	Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

Änderungshistorie des Dokuments: Erstausgabe gemäß der EG-Verordnung 2006/1907/EG (R.E.A.Ch.)

ACHTUNG: PRODUKT NUR FÜR DEN PROFESSIONELLEN GEBRAUCH

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben basieren nach unserem besten Wissen und Gewissen auf aktuell verfügbaren Informationen über die korrekte Handhabung des Produktes unter normalen Bedingungen. Eine andere, in diesem Datenblatt nicht enthaltene Verwendung dieses Produktes zusammen mit anderen Prozessen/Verfahren obliegt der alleinigen Verantwortung des Anwenders. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie bezüglich Produktqualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck dar.